

Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes),
 Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes),
 Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes),
 Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes) und
 Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes)
 eingeschränkt.

Zweiter Abschnitt Befugnisse der Polizei

Erster Unterabschnitt Allgemeine Befugnisse, Begriffsbestimmung

§ 8

Allgemeine Befugnisse, Begriffsbestimmung

(1) Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende, konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 9 bis 46 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben, die der Polizei durch andere Rechtsvorschriften zugewiesen sind (§ 1 Abs. 4), hat sie die dort vorgesehenen Befugnisse. Soweit solche Rechtsvorschriften Befugnisse der Polizei nicht regeln, hat sie die Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen.

(3) Straftaten von erheblicher Bedeutung sind insbesondere Verbrechen sowie die in § 138 des Strafgesetzbuches genannten Vergehen, Vergehen nach § 129 des Strafgesetzbuches und gewerbs- oder bandenmäßig begangene Vergehen nach

1. den §§ 243, 244, 260, 261, 263 bis 264a, 265b, 266, 283, 283a, 291 oder 324 bis 330 des Strafgesetzbuches,
2. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c) oder d) des Waffengesetzes,
3. §§ 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder 29a Abs. 1 Nr. 2 des Betäubungsmittelgesetzes,
4. §§ 96 und 97 des Aufenthaltsgesetzes.

(4) Straftaten nach

1. § 211, § 212, § 226, § 227, § 239a, § 239b, § 303b, § 305, § 305a, §§ 306 bis 306 c, § 307 Absatz 1 bis 3, § 308 Absatz 1 bis 4, § 309 Absatz 1 bis 5,

- § 313, § 314, § 315 Absatz 1, 3 oder 4, § 316b Absatz 1 oder 3, § 316c Absatz 1 bis 3, § 317 Absatz 1, § 328 Absatz 1 oder 2, § 330 Absatz 1 oder 2 oder § 330a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuchs,
2. den §§ 6 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuchs vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist,
3. § 19 Absatz 1 bis 3, § 20 Absatz 1 oder 2, § 20a Absatz 1 bis 3, § 19 Absatz 2 Nummer 2 oder Absatz 3 Nummer 2, § 20 Absatz 1 oder 2, § 20a Absatz 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22a Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, und
4. § 51 Absatz 1 bis 3 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist,

sind terroristische Straftaten im Sinne dieses Gesetzes, wenn und soweit sie dazu bestimmt sind, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und sie durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können.

Erläuterungen:

Der neu eingefügte Absatz 4 enthält die **Definition** des (neuen) Begriffs „**terroristische Straftat**“. Auf die – gewissermaßen vor die Klammer gezogene – Norm wird in anderen Vorschriften Bezug genommen (§ 20c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 34b Abs. 1 Sätze 1 und 2, § 34c Abs. 1; s. auch die Kettenverweisung in § 35 Abs. 1 Nr. 6). Die Vorschrift orientiert sich an § 5 Abs. 1 Satz 2 BKAG, der seinerseits auf den Straftatenkatalog des § 129a Abs. 1 und 2 StGB verweist. Der problematische Begriff der „drohenden Gefahr“ wurde zwar zu Recht nicht in das Polizeigesetz übernommen, der Sache nach ist diese im Vorfeld angesiedelte Gefahr jedoch (ergänzt durch den Zusatz „terroristisch“) in bestimmten Eingriffsnormen enthalten (von Coelln/Pernice-Warneke/Pützer/Reisch, NWVBl. 2019, S. 89, 90). Dies gilt beispielsweise für § 34b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PolG NRW, der lediglich bestimmte Tatsachen voraussetzt, dass die betroffene Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroris-

1

tische Straftat nach § 8 Abs. 4 begehen wird (s. im Übrigen die Erläuterungen zu § 34b RN 5–7).

- 2 Der Straftatenkatalog ist **abschließend**. Er umfasst eine Vielzahl von Delikten, die aus Sicht des Gesetzgebers im Zentrum terroristischer Aktivitäten stehen können. Neben Kapitaldelikten wie Mord und Totschlag zählen hierzu auch Delikte minderer Schwere.

Beispiel: (Versuchte) Beschädigung eines Streifenwagens der Polizei (s. § 8 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. § 305a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 StGB).

- 3 Die Straftaten müssen dazu **bestimmt** sein, die in Absatz 4 näher umschriebenen **Ziele** zu erreichen. Da Delikte selbst nicht „bestimmt“ sein können, kommt es auf die Absichten der (potenziellen) Täter an. Eindeutig kann die terroristische Zielsetzung in den Fällen sein, in denen sich Störer ausdrücklich zu ihren Zielen bekennen (z. B. durch einen „Bekennerbrief“). Im Übrigen lassen sich derartige Ziele insbesondere aus der Art und Häufigkeit der Straftaten ableiten; diese müssen einen Schluss auf die innere Einstellung zulassen.
- 4 Nach der **ersten** Variante geht es um die **Einschüchterung der Bevölkerung** auf erhebliche Weise. Es genügt, wenn sich die Tat gegen **nennenswerte Teile** der Bevölkerung richtet (*Fischer*, § 129a Rn. 15). Das Merkmal „**Einschüchtern**“ zielt darauf ab, Widerstände zu überwinden oder zu verhindern; nicht ausreichend ist die allgemeine Beunruhigung darüber, dass schwere Straftaten begangen werden (sollen) (*Fischer*, § 129a Rn. 15). Der Einschüchterungseffekt muss (noch) nicht eingetreten sein, weil es insoweit auf die „Bestimmung“ (der Tat) ankommt. Durch das Merkmal „**erheblich**“ wird die Schwere der (angestrebten) **Einschüchterungshandlung** betont. Bloße Bagatelldaten genügen also nicht. Die Erheblichkeit kann sich aus der Bedeutung der geschützten bzw. beeinträchtigten Rechtsgüter ergeben, des Weiteren aus der Intensität der (beabsichtigten) Beeinträchtigung.

Beispiele: Sprengstoffanschläge, gezielte gefährliche Angriffe auf Polizeibeamte, serienmäßiges Inbrandsetzen von Streifenwagen.

Eine klare Abgrenzung zur „einfachen“ Einschüchterung ist allerdings in der Praxis kaum möglich.

Die **zweite** Variante betrifft die rechtswidrige **Nötigung** einer Behörde oder einer internationalen Organisation (z. B. NATO) mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt. Die Vorschrift nimmt damit auf die Nötigungsmittel des § 240 StGB Bezug.

Die **dritte Variante** ist erfüllt, wenn die terroristischen Straftaten darauf abzielen, die politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen. Was genau unter der „Beeinträchtigung“ der „Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation“

zu verstehen ist, bleibt hier ebenso im Ungefähren wie in § 129a StGB. Die Unschärfe wird noch dadurch gesteigert, dass es lediglich auf die „Bestimmung“ ankommt, also auf die Motive und Absichten potenzieller Terroristen.

Für **alle** Varianten ist zusätzlich erforderlich, dass die (geplanten) Straftaten durch die **Art** ihrer Begehung oder ihre **Auswirkungen** einen (beliebigen) **Staat** oder eine **internationale Organisation erheblich schädigen können**. Diese Formulierung entspricht wörtlich § 129a Abs. 2 StGB und § 89c Abs. 1 StGB. Erforderlich ist die **konkrete Eignung** der Tat, die Schädigung zu bewirken (*Fischer*, § 129a Rn. 16). Es müsste sich also wohl um eine Terrorwelle handeln, die (konkret) geeignet wäre, einen Staat bzw. dessen Organe oder eine internationale Organisation in den Grundfesten zu erschüttern oder deren wesentliche Funktionen lahmzulegen.

Beispiel: Flächendeckende Zerstörung von Verkehrsverbindungen oder Einrichtungen der Daseinsvorsorge (z. B. Wasserwerke) mit entsprechend schweren Folgen für die Bevölkerung.

Das Begriffs- und Anwendungsfeld der „terroristischen Gefahr“ ist schwer konkret zu fassen, weil im Bereich der Gefahrenabwehr noch keine Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Strafrechtsnormen erfüllt sein müssen. Die Merkmale werden in ein mehr oder weniger diffuses **Vorfeld** verlagert, zumal die **Absichten** „verblendeter Täter“ (*Fischer*, § 129a Rn. 17) eine maßgebliche Rolle spielen. Denn in den o. a. Befugnisnormen (s. RN 1) kann für einen polizeilichen Eingriff genügen, dass das „individuelle Verhalten der betroffenen Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat i. S. des § 8 Abs. 4 PolG NRW begehen wird.“ Anders als im Strafrecht geht es nicht um die Beurteilung eines in der Vergangenheit liegenden Verhaltens – die bei einigen der im Straftatenkatalog aufgelisteten Tatbestände ohnehin nicht einfach ist –, sondern um eine Gefahrenprognose aufgrund polizeilicher Erkenntnisse. Letztere sind aber nicht selten lückenhaft und unklar. Fraglich ist daher, ob strafrechtliche Tatbestände (unter Einschluss des Versuchsbereichs) geeignet sind, die Voraussetzungen eines präventiv-polizeilichen Einschreitens hinreichend bestimmt festzulegen (ThürVerfGH, Urteil v. 21.12.2012 – VerfGH 19/09). Auch wenn man die Zweifel hinsichtlich der Bezugnahme auf Straftaten (so auch in § 8 Abs. 3) im Ergebnis nicht teilt, ist der neue Gefahrenbegriff aufgrund der Häufung unbestimmter Rechtsbegriffe problematisch.

Zweiter Unterabschnitt Datenverarbeitung

Erster Titel Datenerhebung

I. Befragung, Auskunftspflicht, allgemeine Regeln der Datenerhebung, Vorladung

§ 9

Allgemeine Regeln, Befragung, Auskunftspflicht

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten erheben, wenn

- 1. ihre Kenntnis zur Erfüllung der ihr durch dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben erforderlich ist, soweit nicht die §§ 9 bis 46 die Erhebung besonders regeln. Dies gilt auch für personenbezogene Daten, die von der betroffenen Person offensichtlich öffentlich gemacht wurden oder*
- 2. die betroffene Person wirksam im Sinne des § 38 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) eingewilligt hat.*

Die Erhebung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten richtet sich nach § 22a.

(2) Die Polizei kann jede Person befragen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich sind. Für die Dauer der Befragung kann die Person angehalten werden.

(3) Eine Person, deren Befragung nach Absatz 2 zulässig ist, ist verpflichtet, auf Frage Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit anzugeben. Sie ist zu weiteren Auskünften verpflichtet, soweit gesetzliche Handlungspflichten bestehen.

(4) Die Befragung richtet sich an die betroffene Person. Ist deren Befragung nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder würde sie die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe erheblich erschweren oder gefährden, können die Daten auch ohne Kenntnis der betroffenen Person erhoben werden, wenn dies zur Aufgabenwahrnehmung gemäß Absatz 2 erforderlich ist.

(5) Befragung und Datenerhebung sind offen durchzuführen; eine verdeckte Datenerhebung ist nur zulässig, wenn dies durch Gesetz zugelassen ist.

(6) Werden durch Befragung Daten bei der betroffenen Person oder bei Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs erhoben, sind diese

in geeigneter Weise über die Rechtsvorschriften für die Datenerhebung sowie entweder über die bestehende Auskunftspflicht oder über die Freiwilligkeit der Auskunft aufzuklären, es sei denn, dies ist wegen besonderer Umstände offenkundig nicht angemessen oder die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben wird hierdurch erheblich erschwert oder gefährdet.

(7) Die Erhebung personenbezogener Daten zu unbestimmten oder noch nicht bestimmbareren Zwecken ist unzulässig.

Erläuterungen:

1. Allgemeines

§ 9 ist die grundlegende Norm für die **Erhebung personenbezogener Daten** durch die Polizei zu präventiven Zwecken. Sie enthält eine generalklauselartige Befugnis zur Datenerhebung und zur Befragung. Darüber hinaus enthält sie Einschränkungen, die aber zum großen Teil nicht nur für die Befragung nach Absatz 1 und die Datenerhebung nach Absatz 3 gelten, sondern auch Auswirkungen haben auf die speziell geregelten Bereiche „Datenerhebung in bestimmten Fällen (§§ 11 bis 15b)“ sowie „Besondere Mittel der Datenerhebung (§§ 16 bis 21)“. Die Vorschrift ist in ihrer Substanz nicht geändert worden. Die Bezugnahmen auf das allgemeine Datenschutzrecht sind angepasst worden.

Datenerhebung ist das Beschaffen von Daten über eine betroffene Person (Roßnagel, in: Simitis/Hornung/Spiecker, Art. 4 Nr. 2 Rn. 15). Der Begriff „**personenbezogene Daten**“ bezeichnet alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (s. Art. 3 Nr. 1 RL (EU) 2016/680 v. 27.4.2016, Art. 3 Nr. 11-RL und Art. 4 Nr. 1 DSGVO). Daher bedeutet die Frage gegenüber einer natürlichen Person z. B. nach der Größe einer ihr gehörenden Sache die Erhebung personenbezogener Daten. Lediglich sachbezogene Daten werden bei einer Person nur dann erhoben, wenn sie in keiner rechtlichen oder tatsächlichen Beziehung zu der Sache steht.

Beispiel: Ein Autofahrer informiert die Polizei darüber, dass auf der X-Straße ein Auto in den Graben gerutscht ist. Daraufhin fragt die Polizei, wo genau sich der Unfall ereignet hat.

2. Zu Absatz 1

Absatz 1 Nr. 1 ist die **allgemeine Rechtsgrundlage für die Datenerhebung** gemäß Art. 8 Abs. 1 11-Richtlinie. **Spezielle Vorschriften**, die eine Datenerhebung erlauben, haben aber Vorrang. Des Weiteren wird ein Kernprinzip des Datenschutzes genannt: Jede Datenerhebung setzt voraus, dass die

Kenntnis der Daten zur Erfüllung einer Aufgabe der Gefahrenabwehr **erforderlich** ist.

- 4 **Satz 2** soll ausweislich der Begründung (LT-Drucks. 17/2576, S. 63) „klarstellen“, dass die Polizei auch personenbezogene Daten erheben darf, die die betroffene Person **öffentlich gemacht** hat (z. B. in sozialen Netzwerken). Nach dieser Auslegung wird eine Selbstverständlichkeit zum Ausdruck gebracht. Die freiwillige Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber einem größeren Personenkreis wirft zudem die Frage auf, ob die Kenntnisnahme durch hoheitliche Stellen überhaupt ein Rechtseingriff ist, der einer Ermächtigungsgrundlage bedarf (s. hierzu *Tegtmeyer/Vahle*, § 8 RN 29). Die Verknüpfung dieses Satzes mit Nummer 2 (Einwilligung) ist zudem etwas missverständlich. Voraussetzung für die Kenntnisnahme „öffentlich gemachter“ Daten ist aber, dass die Polizei diese Daten zur Gefahrenabwehr benötigt.
- 5 Nach **Nummer 2** ist eine Datenerhebung rechtmäßig, wenn und soweit die **betroffene Person** (zum Begriff s. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO) eingewilligt hat. Die **Einwilligung** ist nur wirksam, wenn sie den Anforderungen des § 38 DSGVO entspricht (s. nachf. RN 6). Damit wird die Regelung des Absatzes 6 ergänzt.
- 6 Die Einwilligung kann grundsätzlich in jeder Form erfolgen. Sie muss auf einer **freien Entscheidung** beruhen. Die betroffene Person muss in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung – insbesondere über den Verwendungszweck der Daten und im Falle einer beabsichtigten Übermittlung über die Empfänger der Daten – aufgeklärt werden. Die Einwilligung ist zwar jederzeit widerruflich, die bisher aufgrund der Einwilligung erhobenen Daten sind aber weiterhin verwertbar. Für den Sonderfall der **Befragung** der betroffenen Person oder bei privaten Dritten sieht § 9 Abs. 6 auch in der neuen Fassung eine Aufklärungspflicht vor.
- 7 Für die Erhebung „**besonderer Kategorien personenbezogener Daten**“ i. S. des § 36 Nr. 18 DSGVO NRW verweist Satz 3 auf § 22a PolG NRW (s. die Erläuterungen hierzu).
- 8 Für die Verarbeitung „**besonderer Kategorien personenbezogener Daten**“ i. S. des § 36 Nr. 18 DSGVO NRW verweist Satz 3 auf § 22a PolG NRW (s. die Erläuterungen hierzu).

3. Zu den Absätzen 2 ff.

- 9 Die **Absätze 2 bis 7** entsprechen den bisherigen Absätzen 1 bis 4, 5 Satz 1 und 6. Der Regelungsgehalt des Absatzes 5 a. F. ist in **Absatz 1 Satz 3** (i. V. m. § 22a) sowie **Absatz 7** eingeflossen. **Absatz 5** konnte deshalb komplett aufgehoben werden.

§ 10 Vorladung

- (1) Die Polizei kann eine Person schriftlich oder mündlich vorladen, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich sind,
 2. das zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist.
- (2) Bei der Vorladung soll deren Grund angegeben werden. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts soll auf den Beruf und die sonstigen Lebensverhältnisse der betroffenen Person Rücksicht genommen werden.
- (3) Leistet eine betroffene Person der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, so kann sie zwangsweise durchgesetzt werden,
1. wenn die Angaben zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich sind,
 2. zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen.
- Die zwangsweise Vorführung darf nur auf Grund richterlicher Anordnung erfolgen, es sei denn, dass Gefahr im Verzug vorliegt.
- (4) § 136a der Strafprozessordnung gilt entsprechend.
- (5) Für die Entschädigung von Personen, die auf Vorladung als Zeugen erscheinen, und für die Vergütung von Personen, die als Sachverständige herangezogen werden, gilt das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz entsprechend.

II. Datenerhebung in bestimmten Fällen

§ 11 Erhebung von Personaldaten zur Vorbereitung für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen

Die Polizei kann über

1. Personen, deren Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden,
2. Verantwortliche für Anlagen oder Einrichtungen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgehen kann,
3. Verantwortliche für gefährdete Anlagen oder Einrichtungen

Namen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Telefonnummern und andere Daten über die Erreichbarkeit sowie nähere Angaben über die Zuge-

hörigkeit zu einer der genannten Personengruppen erheben, soweit dies zur Vorbereitung für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen erforderlich ist.

§ 12 Identitätsfeststellung

- (1) Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen,
1. zur Abwehr einer Gefahr,
 2. wenn sie sich an einem Ort aufhält, von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
 - a) dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben,
 - b) sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen,
 - c) sich dort gesuchte Straftäter verbergen,
 3. wenn sie sich in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder diese Objekte gefährdet sind, und dies auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist,
 4. an einer Kontrollstelle, die von der Polizei eingerichtet worden ist, um eine Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches, eine der in dieser Vorschrift genannten Straftaten oder eine Straftat nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) oder b), Abs. 2 Nr. 1, nach § 255 des Strafgesetzbuches in den vorgenannten Begehungsformen oder nach § 27 des Versammlungsgesetzes zu verhüten. Die Einrichtung der Kontrollstelle ist nur mit Zustimmung des Innenministeriums oder einer von diesem beauftragten Stelle zulässig, es sei denn, dass Gefahr im Verzug vorliegt.
- (2) Die Polizei kann die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie kann die betroffene Person insbesondere anhalten, sie nach ihren Personalien befragen und verlangen, dass sie Angaben zur Feststellung ihrer Identität macht und mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt. Die betroffene Person kann festgehalten werden, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen des Satzes 3 können die betroffene Person sowie die von ihr mitgeführten Sachen durchsucht werden.

§ 12a

Polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrollen (strategische Fahndung)

(1) Die Polizei darf im öffentlichen Verkehrsraum

- 1. zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 8 Absatz 3 und zur Verhütung von terroristischen Straftaten nach § 8 Absatz 4,*
- 2. zur Verhütung gewerbs- oder bandenmäßig begangener grenzüberschreitender Kriminalität oder*
- 3. zur Unterbindung des unerlaubten Aufenthalts*

Personen anhalten und befragen sowie die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen nach § 12 Absatz 2 treffen. Fahrzeuge und mitgeführte Sachen dürfen in Augenschein genommen werden. Die Polizei darf verlangen, dass mitgeführte Sachen sowie Fahrzeuge einschließlich an und in ihnen befindlicher Räume und Behältnisse geöffnet werden; im Übrigen ist die Durchsuchung von Personen, mitgeführten Sachen und Fahrzeugen unter den Voraussetzungen der §§ 39 und 40 zulässig.

Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in diesem Gebiet Straftaten der in Satz 1 bezeichneten Art begangen werden sollen und die Maßnahme zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich und verhältnismäßig im Sinne von § 2 ist.

(2) Die Maßnahme ist schriftlich zu beantragen und bedarf der schriftlichen Anordnung durch die Behördenleitung oder deren Vertretung. Umfasst das festgelegte Gebiet die Zuständigkeit mehrerer Behörden, so trifft die Anordnung das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste. Die Anordnung ist zeitlich und örtlich auf den in Absatz 1 genannten Zweck zu beschränken. Sie darf die Dauer von 28 Tagen nicht überschreiten. Eine Verlängerung um jeweils bis zu weiteren 28 Tagen ist zulässig, soweit die Voraussetzungen für eine Anordnung weiterhin vorliegen. In der Anordnung sind

- 1. die tragenden Erkenntnisse für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1,*
- 2. die Art der Maßnahme einschließlich zeitlicher und örtlicher Beschränkung und*
- 3. die Begründung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 4*

anzugeben.